



Gemeinde Lachen • Hauptstr. 26 • 87760 Lachen

Bankkonten:

Raiba im Allgäuer Land eG
BIC: GENODEF1DTA
IBAN: DE87 7336 9264 0006 2203 63

Sparkasse MM-LI-MN
BIC: BYLADEM1MLM
IBAN: DE63 7315 0000 0130 1311 39

Telefon (0 83 32) 3 40
Telefax (0 83 32) 55 20
www.gemeinde-lachen.de
rathaus@gemeinde-lachen.de

28. Februar 2020

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Hetzlinshofen Süd III"

Der Gemeinderat der Gemeinde Lachen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan "Hetzlinshofen Süd III" mit Begründung in der Fassung vom 31.01.2020 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 11.02.2020 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Hetzlinshofen Süd III" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Hauptortes Lachen und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 530/2 (Teilfläche), 533 (Teilfläche), 533/3 (Teilfläche), 550 (Teilfläche), 550/2, 550/23, 551 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.02.2020 liegt in der Zeit vom 09.03.2020 bis 08.04.2020 im Rathaus der Gemeinde Lachen (Hauptstraße 26, 87760 Lachen), während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel am Dienstag von 14 Uhr bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Freitag von 14 Uhr bis 16 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.02.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.gemeinde-lachen.de>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Lachen (Hauptstraße 26, 87760 Lachen), während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils Dienstag von 14 Uhr bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Freitag von 14 Uhr bis 16 Uhr.).

Lachen, den 28. Februar 2020

.....
Josef Diebolder
1. Bürgermeister
Gemeinde Lachen